



Richtlinien und Anmeldung für die Teilnahme am Tulpensonntagszuges 2023 der KG Kongo Wassenberg e.V. 1886

Inhalt

- 1. Aufgaben Veranstalter**
- 2. Teilnehmende Gesellschaften, Gruppen und Vereine**
- 3. Fahrzeuge**
- 4. Haftung und Versicherungsschutz**
- 5. Schlussbemerkung / Anerkenntnis**

Anlagen:

- Anlage 1 : Aufgaben Wagenbegleiter**
- Anlage 2 : Aktuelle Regelungen**
- Anlage 3 : Anmeldung**
- Anlage 4 : Erklärung des Wagenbauers**
- Anlage 4a: Besondere Hinweise für Wagenbauer**
- Anlage 5 : Auszüge aus dem Verkehrsblatt-
Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen**

1. Aufgaben Verein als Veranstalter/Zugleitung

Der veranstaltende Verein (Veranstalter) holt alle erforderlichen Genehmigungen ein und legt den Aufstellungsplan des Tulpensonntagszuges fest.

Er ernennt eine Zugleitung, welche den sicheren Zug Weg, sowie die Einschleusung aller Zugteilnehmer zu Beginn des Umzuges sichert und verantwortet. Vor Zugbeginn werden alle Fahrzeuge von der Zugleitung oder einem Berechtigtem kontrolliert. Sollte ein Fahrzeug nicht gemeldet sein, so wird dieses unverzüglich aus dem Zug heraus genommen.

Der traditionelle Tulpensonntagszug wird geleitet von:

Wolfgang Balduin, Burgstraße 30 ,41849 Wassenberg
Tel. : 02432-892588 oder 015751824101

Stellvertreter:

Harold van Meegdenburg, 01577-4127650

Die Zugleitung und seine Vertreter dienen vor und während des Tulpensonntagszuges als direkter Ansprechpartner.

2. Aufgaben Mitwirkende (Gesellschaften, Vereine und Gruppen)

Achtung, sollten am 19.02.2023 gültige Corona-Bestimmungen bestehen, sind diese von allen Teilnehmern zwingend einzuhalten, Nachweise mitzuführen und auf Verlangen, Polizei, Ordnungsamt, sowie der Zugleitung und deren Sicherheitskräften, vorzulegen

Alle am Tulpensonntagszug teilnehmenden Gesellschaften, Vereine und Gruppen (Mitwirkende) verpflichten sich, dass die Bedingungen allen Zugteilnehmer nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Sie weisen dies dadurch nach, dass alle Zugteilnehmer die Bedingungen mit Einverständnis zur Kenntnis genommen haben und die unbedingte Einhaltung bestätigen.

Für die Mitwirkenden muss jeweils ein verantwortlicher Vertreter benannt werden, der diese gegenüber dem Veranstalter vertritt.

Während der Veranstaltung (einschließlich An- und Abfahrt) sind die Mitwirkenden für ihr Handeln selbst verantwortlich. Ansprechpartner der Zugleitung ist auch hier der gemeldete Vertreter.

Für einen reibungslosen Zugaufbau erhalten alle Fahrzeuge und Fußgruppen genaue Daten und Zeiten bei der Zugvorbesprechung. Diese sind unbedingt einzuhalten, während der Aufstellungsphase dürfen die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge nicht verlassen.

Die Anmeldung und Absicherung aller Fahrzeuge erfolgt nach den geltenden Bestimmungen. Jeder Mitwirkende hat ausreichend Wagenbegleiter für seine Großwagen bereitzustellen. Dies sind mindestens 2 Personen pro Seite. Das Mindestalter des Sicherungspersonals ist 16 Jahre. Die Wagenbegleiter sind rechtzeitig von den Verantwortlichen der Gruppen zu unterweisen. Die Wagenbegleiter sind einheitlich mit Warnwesten auszustatten, damit die Wagenbegleiter eindeutig ihrer Sicherungsfunktion zugeordnet werden können.

Fahrzeugführern und Wagenbegleitern ist vor und während dem Zug der Alkoholgenuss verboten. Die Mitwirkenden sind angehalten freiwillig auf Alkohol zu verzichten. Der verantwortliche Vertreter hat Alkoholexzessen vorzubeugen und betrunkene Personen sofort – spätestens aber auf Weisung der Zugleitung – aus dem Zug zu entfernen.

Detaillierte Anweisungen und Aufgaben der Wagenbegleiter entnehmen Sie bitte aus der Anlage 1.

Es sind nur solche Wurfmaterialien zugelassen, die am Straßenrand befindlichen Zuschauer nicht gefährden bzw. bei einem Dritten keine Schäden verursachen können. Zugelassen sind Süßwaren wie Kamellen, Kaugummi, kleine Tafeln Schokolade, kleine Schachteln Pralinen; außerdem kleine Blumensträuße, Bälle, Stoffpuppen, Käppis o.ä.

Um einer Verletzungsgefahr von Zuschauern vorzubeugen, hat die Übergabe von Flaschen und sonstigen „harten“ Wurfmaterialien nur persönlich (von Hand zu Hand) zu erfolgen. Flaschen sollten aufgrund der eigenen Verletzungsgefahr (bei Rempler drohende Verletzungsgefahr im Mundbereich), sowie der Verletzungsgefahr durch Glasscherben nicht im Zug mitgeführt werden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterialien nicht auf die Fahrbahn oder Fußwege geworfen werden. Vor Zugbeginn kann der Verpackungsmüll in Säcken an einem Sammelpunkt abgelegt werden. Der Verpackungsmüll der während des Zuges anfällt, muss bis Zug ende mitgeführt werden!

Die Mitwirkenden/Fahrzeuge dürfen den Umzug aus Sicherheitsgründen nicht vor dem offiziellen Zug ende verlassen. Den Anweisungen der Zugleitung ist von der Aufstellungsphase, während des Zuges bis zur Auflösung strikt Folge zu leisten.

Nach §36 StVO sind Anweisungen von Polizeibeamten zu befolgen und gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor.

3. Anforderungen Fahrzeuge

Grundsätzlich müssen alle im Zug mit Motorkraft angetriebene Fahrzeuge und Anhänger hinter diesen Fahrzeugen eine allgemeine Betriebserlaubnis besitzen. Dies gilt i.d.R. für Fahrzeuge, die nach 1961 für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen wurden.

Fahrzeuge, bei denen keine Betriebserlaubnis vorliegt (u.a. umgebaute Schrottfahrzeuge/-Anhänger) müssen ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegen. Fahrzeuge mit einer Betriebserlaubnis, die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (einschließlich Ladung und Verkleidung) nicht überschreiten, benötigen kein Gutachten. Jedes im Zug eingesetzte Kraftfahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h muss ein amtlich zugeteiltes Kennzeichen haben. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit muss in der Betriebserlaubnis oder in einem Gutachten eingetragen sein.

Anhänger mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3000 kg müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremse ausgestattet sein. Alle Fahrzeuge - außer Zentralanhänger bis 3000 kg zulässigem Gesamtgewicht - (Einachsanhänger oder Anhänger mit Doppelachse – Achsabstand höchstens 1000 mm) müssen eine Feststellbremse (Handbremse) besitzen. Der Hebel oder die Betätigungskurbel muss von außen zugänglich sein. Anhänger mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 8 Tonnen benötigen ein Luftdruckbremse und eine Feststellbremse.

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfestem und sicheren Stehflächen, Halteflächen, Geländern/Brüstungen und Ein-Ausstieg in Anlehnung an Unfallverhütungsvorschriften (§21 StVO Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderungen) ausgerüstet sein. D.h. die Brüstungshöhe muss mindestens 1000 mm betragen (Ausnahme: ausschließlich bei Kinderbeförderung 800 mm). Die Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten sein. In keinem Fall zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Insbesondere sind die Räder der Festwagen so zu verkleiden (Seitenschutzhöhe max. 300 mm über Fahrbahn), dass Kinder, die vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können.

Eingesetzte Traktoren sollten nach Möglichkeit nicht verkleidet werden. Ist eine Verkleidung dennoch vorhanden, so muss für den Fahrzeugführer in jedem Fall eine Rundumsicht gewährleistet sein.

Die eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge werden während der Veranstaltung zweckentfremdet eingesetzt. Den Fahrzeughaltern wird daher empfohlen dieses der Versicherung mitzuteilen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Absicherung für Brauchtumsveranstaltungen für alle mitgeführten Fahrzeuge/Anhänger gegeben ist.

Die Betriebssicherheit muss bei allen eingesetzten Fahrzeugen gegeben sein.

4. Haftung und Versicherungsschutz

Über den Veranstalter wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Zug ist damit nach den geltenden Bestimmungen abgesichert. Einzelheiten können über die Zugleitung erfragt werden.

5. Anerkennung

Mit Erhalt dieser Richtlinien wird gegen Unterschrift bestätigt, dass diese die Richtlinien gelesen, akzeptiert und alle am Tulpensonntagszug teilnehmenden Personen hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Gruppenvertreters

Anlage 1 – Aufgaben Wagenbegleiter

Die Wagenbegleiter sind ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung. Sie müssen körperlich sowie geistlich geeignet sein und dürfen das Mindestalter von 16 Jahren nicht unterschreiten. Der Konsum von berauschenden Mitteln wird diesen Personen vor und während des Zuges untersagt. Sie werden durch den Vertreter der teilnehmenden Gruppe eingewiesen und sind mit Warnwesten auszustatten.

Ihre Aufgaben sind:

- Unfälle zu vermeiden.
Sie sorgen dafür, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Wagen bzw. Traktoren einhalten, so dass keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können. Besondere Aufmerksamkeit bedarf es in Kurvenbereichen. Hier sind sie gehalten, dieses auch unter der Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck durchzusetzen. In extremen Fällen sind die Zugleitung und die anwesende Polizei hinzuzuziehen.
- Kommunikation mit dem Fahrzeuglenker.
Die Wagenbegleiter sollten während des Zuges ständig zum Traktorfahrer Sichtkontakt haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell den Wagen zum stehen zu bringen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse zu erkennen, um rechtzeitig handeln zu können.
- Aufgabenbereich nicht verlassen.
Die Wagenbegleiter dürfen ihren Aufgabenbereich grundsätzlich nicht vernachlässigen. Sollte ein Wagenbegleiter seine Position verlassen müssen, so ist dieses unbedingt mit dem Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppe abzusprechen. Die Lücke ist durch einen „Springer“ zu schließen. Eigene persönliche Sicherheit geht aber immer vor. Kann ein Wagenbegleiter nicht ersetzt werden, darf das Gefährt nicht weiterfahren.

Anlage 2 – Aktuelle Regelungen

1. Der Zug findet in dieser Session
am **19.02.2023** statt (Abmarsch **14:11** Uhr)

2. Datum und Ort der Zugvorbesprechung wird noch bekannt gegeben

3. Die Postanschrift für die Anmeldung: Wolfgang Balduin
Burgstraße 30 41849 Wassenberg
02432/892588 oder 015751824101
Emailadresse für die Anmeldung: buntwiederregenbogen@web.de

4. Die Zugaufstellung wird allen Teilnehmern rechtzeitig per Mail bekannt gegeben.

5. Die Zugaufstellung findet in der Lambertus Straße sowie Elsumer Weg statt.
Die Großwagen sollten bis 13:15 Uhr ihren Platz eingenommen haben,
die Fußgruppen bis 13:45 Uhr.

6. Der Zug Weg

Aufstellung siehe Punkt 5

Lambertus Str.

Roermonder Str.

Graf-Gerhard-Str.

Brühlstr.

Die Zugauflösung findet für alle Gruppen auf dem Edeka- Parkplatz statt.
Ein vorheriges Ausscheiden ist nicht gestattet.

**Nur dort soll der Verpackungsmüll, in den bereitstehenden Containern,
entsorgt werden.**

Anlage 3 – Anmeldung Gruppe

Anmeldedaten

Name der Gruppe: _____

Die Gruppe besteht aus: _____ Erwachsenen und _____ Kinder/Jugendliche (unter 14 J.)

Motto der Gruppe: _____

Mitgeführte Fahrzeuge: _____ Pkw, _____ Kleinbus, _____ Anhänger

_____ Zugmaschine mit Gewicht _____ t. ,

_____ LKW mit Gewicht _____ t. ,

_____ Anhänger / Festwagen mit Gewicht _____ t.

(Anmeldungen für alle Fahrzeuge gemäß Anlage 4 und 5 beigefügt)

Die Namen der Fahrzeugführer und der Wagenbegleiter sind dem Veranstalter gemäß Anlage 6 (Bescheinigung Fahrzeugführer und Wagenbegleiter) vor Zugbeginn mitzuteilen.

Musikanlage : Nein / Ja : _____

(Nicht zutreffendes bitte streichen)

Sonstiges: _____

Auflagen bei der Anmeldung ist für Zugmaschinen, LKW und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis in jedem Fall ein TÜV – Gutachten zu erstellen und bis zum 31.01.2023 mit kompletten TÜV Bericht bei der Zugleitung einzureichen.

Bei Fahrzeuggespannen wurde eine gesamtschuldnerische Haftung des Halters einer Zugmaschine und der Halter eines Anhängers eingeführt.

Es gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Veranstaltungsorts und die Richtlinien für die Teilnahme an den Tulpensonntagszug der KG Kongo Wassenberg e.V. .

Den eingesetzten Zugordnern ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Anmeldung ist spätestens bis zum 04. Januar 2023 beim Zugleiter der KG Kongo Wassenberg e.V., möglichst per Mail, einzureichen.

Begleitende Dokumente zur Anlage 4 müssen bis spätestens 03. Februar 2023 möglichst per Mail, nachgereicht werden.

(Emailadresse und Anschrift siehe Anlage 2)

1. Ansprechpartner der Gruppe

Name, Vorname: _____

Straße, Wohnort: _____

Festnetz, Handy: _____

Fax: _____

eMail: _____

2. Stellvertretender Ansprechpartner der Gruppe

Name, Vorname: _____

Straße, Wohnort: _____

Festnetz, Handy: _____

Fax: _____

eMail: _____

Durch meine Unterschrift bestätige ich die aufgeführten Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben, und die Teilnahme am Tulpensonntagszug, unter Einhaltung der derzeit gültigen Richtlinien. Meine Daten dürfen in Rahmen des Datenschutzes für den Tulpensonntagszug gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Gruppenvertreters

Erklärung des Wagenbauers

| | | |
|---|--|---------------|
| Motto oder Namen der Gruppe: | | Zugwagen-Nr.: |
| Teilnahme am Umzug in: | | am: |
| eingesetzte(s) Fahrzeug(e) (amtl. Kennzeichen der Zugmaschine/n): | Anhänger (amtl. Kennzeichen oder Fahrzeugident.-Nummer des Anhängers): | |
| Vor- und Zuname des <u>verantwortlichen</u> Wagenbauers: | | |
| Anschrift (PLZ, Ort, Straße): | | |
| Telefon (mobil): | E-Mail-Adresse: | |

Während des Umzuges werden **PERSONEN** auf dem Fahrzeug Anhänger **befördert**.

Während des Umzuges werden **keine Personen** befördert.

Folgende Unterlagen sind beigefügt: Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung(en) Teil I (Fahrzeugschein) des/der Zugfahrzeuge(s)
- Kopie der Betriebserlaubnis bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 des Anhängers
- Versicherungsbestätigung über den zweckfremden Einsatz der Zugmaschine **und** des Anhängers
- vollständige Kopie des aktuellen Gutachtens gem. der 2. Ausnahmereordnung des amtlich anerkannten Sachverständigten oder des Technischen Dienstes (Karnevalsgutachten)

(Zum Erfordernis eines Gutachtens → siehe Rückseite)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des verantwortlichen Wagenbauers)

→ Wenn kein Gutachten des TÜV erforderlich ist, ist die folgende Erklärung abzugeben.

Ich erkläre, dass durch die oben aufgeführte Fahrzeugkombination

- die zugelassenen Maße und Gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden und
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird.

Außerdem wurde die Fahrzeugkombination

- nicht *wesentlich verändert*.
(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Auf der Fahrzeugkombination werden keine Personen befördert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des verantwortlichen Wagenbauers)

Zur Kenntnis genommen und bestätigt.

(Stempel Karnevalsgesellschaft/Veranstalter)

(Unterschrift des Veranstalters)

Übersicht der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen
(Stand: 09.10.2019)

| | Eingesetztes Fahrzeug | vorzulegen ist/sind | | | | | Teilnahme nicht möglich |
|----|--|---------------------|---|-------------------------|----------------------|---|--------------------------------|
| | | Gutachten TÜV | Kopie Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil 1 | Kopie Betriebserlaubnis | Erklärung Wagenbauer | Bestätigung Versicherung „artfremder Einsatz“ | |
| 1. | Zugmaschinen Ackerschlepper | | | | | | |
| | a) mit Zulassung | | X | | | X | |
| | b) ohne Zulassung | | | | | | X |
| 2. | Anhänger hinter Zugmaschinen | | | | | | |
| | a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentlichen Veränderungen | | | X | X | | |
| | b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen | X | | X | | | |
| | c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen | | X | | X | | |
| | d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen | X | X | | | | |
| | e) ohne gültiger Betriebserlaubnis, mit oder ohne wesentlichen Veränderungen | X | | | | | |
| 3. | Lastkraftwagen | | | | | | |
| | a) ohne Zulassung | | | | | | X |
| | b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger | | X | | X | | |
| | c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche | X | X | | | X | |
| | d) mit Aufbau | X | X | | | X | |
| 4. | Anhänger hinter Lastkraftwagen / Sattelfahrzeuge | | | | | | |
| | a) ohne Zulassung | | | | | | X |
| | b) ohne Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen) | | X | | X | | |
| | c) mit Personenbeförderung (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen) | X | X | | | X | |
| | d) mit Aufbau (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen) | X | X | | | X | |
| 5. | Personenkraftwagen | | | | | | |
| | a) ohne Zulassung | | | | | | X |
| | b) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen | | X | | | | |
| | c) mit Anhänger ohne wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen) | | X | | X | | |
| | d) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen) | X | X | | | X | |
| | e) mit Personenbeförderung auf Anhänger (der Anhänger muss über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen) | X | X | | | X | |
| 6. | „6 km/h“-Fahrzeuge (Rasenmäher, Fräsen, etc....) | | | | | | X |

Werden bei Fahrzeugen zu 2., 3. und 4. die gesetzlich zugelassenen Abmessungen überschritten, ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung Köln (Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) vorzulegen.

In Zweifelsfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt Heinsberg unter Tel. 0 24 52 / 13 36 46 zur Verfügung!

Besondere Hinweise für Wagenbauer

Das Straßenverkehrsamt Heinsberg ist als Genehmigungsbehörde zuständig für die Umzüge im Stadtgebiet **Wassenberg** sowie in den Gemeinden **Gangelt, Selkant und Waldfeucht**. Die übrigen 6 Städte des Kreises sind sogenannte „Mittlere Kreisangehörige Städte“; dort ist das jeweilige Ordnungsamt für die Genehmigung von Umzügen selbst zuständig.

Die nachfolgenden Feststellungen und Hinweise betreffen ausdrücklich das Genehmigungsverfahren für die Umzüge meines o.a. Zuständigkeitsbereiches!

Der Straßenkarneval in der vergangenen Session ist ohne mir bekannte größere Probleme durchgeführt und beendet worden. Bevor die Planungen zur neuen Session beginnen, möchte ich Sie als verantwortlichen Wagenbauer eindringlich bitten, folgende Informationen zu beachten:

Beförderungsverbot von Personen auf Anhängern bei den An- und Abfahrten

Gem. § 21 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Mitnahme von Personen auf Anhängern verboten. Das gilt auch bei den An- und Abfahrten zu und von den Karnevalsumzügen!

Musik auf Karnevalsmottowagen

Leider häufen sich Beschwerden des Publikums über die Lautstärke der auf den Wagen betriebenen Musikanlagen. Deshalb möchte ich eindringlich darauf hinweisen, dass der maximale Lärm-Wert der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe den Grenzwert von **90 dB (A)** nicht überschreiten darf. Verstöße hiergegen können mit Geldbußen geahndet werden.

„Wagenengel“

Alle für den Umzug genehmigten Fahrzeugkombinationen sind während des Umzuges durch Ordner zu sichern, so dass keine Personen zwischen oder unter die Fahrzeuge gelangen können. Die Ordner sind als solche durch eine Warnweste mit Reflektoren kenntlich zu machen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholischen Getränken durch die Ordner hat vor dem und während des Umzuges zu unterbleiben. Die Anzahl der erforderlichen Ordner richtet sich nach der Aus-/Aufbauart des jeweiligen Zugfahrzeuges bzw. Anhängers. Bei seitlich komplett verkleideten Zugfahrzeugen bzw. Anhängern genügt ein Ordner je Fahrzeug und Seite, bei frei zugänglichen Achsen/Rädern ist an jedem Rad ein Ordner zu stellen. Somit sind je Fahrzeugkombination vier bis acht Ordner zur Sicherung erforderlich.

Termine zur Begutachtung

Um rechtzeitig Termine für evtl. erforderliche Gutachten zu vereinbaren, wird dringend empfohlen, sich umgehend mit dem TÜV Rheinland, Prüfstelle Geilenkirchen, Stettiner Str. 9, Tel. (02451) 953 22022 oder Prüfstelle Heinsberg, Humboldtstr. 9, Tel. 02452/9031014 in Verbindung zu setzen. Wie der eine oder andere in den Vorjahren hat feststellen müssen, kann seitens des TÜV's trotz intensiver Bemühungen und großen Entgegenkommens eine termingerechte Erteilung des Gutachtens ansonsten nicht gewährleistet werden.

„Karnevals“-Gutachten

Die wesentlichen Kriterien, nach denen der amtlich anerkannte Sachverständige oder ein Technischer Dienst die Begutachtung vornehmen wird, ergeben sich aus dem als Anlage 5 beigefügten Informationsblatt "Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden".

Auf jedem am Umzug teilnehmenden Fahrzeug ist ein Feuerlöscher mitzuführen.

Abmessungen von Karnevalswagen

In den letzten Jahren musste festgestellt werden, dass die Abmessungen der Karnevalsmottowagen die gesetzlich zulässigen Höchstmaße teilweise erheblich überschritten haben. Wie Ihnen sicherlich bekannt sein dürfte, darf ein Fahrzeug nicht breiter als 2,55 m (in der Landwirtschaft 3,00 m) sein. Die maximale Fahrzeughöhe von 4,00 m und die maximale Fahrzeuglänge (Zugmaschine + Anhänger) von 18,75 m bzw. 16,50 m (bei Sattelzugfahrzeugen) darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Diese Maße gelten für die An- und Abfahrt zu den Karnevalszügen. (Während der Karnevalsumzüge sind andere Abmessungen möglich, diese sind jedoch mit dem Zugveranstalter im Vorfeld abzustimmen.) Nach der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte nur überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Technischen Dienstes bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Je nach Einzelfall kann sich aus diesem Gutachten ergeben, dass zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bei der zuständigen Bezirksregierung in Köln zu beantragen ist. In diesen Fällen ist außerdem dann noch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO von der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Versicherungsbescheinigungen

Für jedes am Umzug teilnehmende Fahrzeug ist eine Versicherungsbestätigung der jeweiligen Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, dass der Versicherungsschutz auch für die artfremde Verwendung des Fahrzeuges gewährt wird. Auf den Bescheinigungen für die Fahrzeuge müssen u. a. der Name des Halters und das amtliche Kennzeichen angegeben sein.

Wichtig: Sofern aus der Versicherungsbescheinigung hervorgeht, dass nur das Zugfahrzeug versichert ist, muss für den Anhänger eine separate Versicherungsbescheinigung vorgelegt werden.

FAQ:

Kann ich auch mit einem Sattelzug am Karnevalsumzug teilnehmen?

Ja. Beachten Sie aber bitte, dass hier andere gesetzliche Vorschriften bezüglich der Fahrzeugabmessung gelten. Die Fahrzeugkombination (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) darf nicht breiter als 2,55 m, nicht länger als 16,50 m und nicht höher als 4 m sein. Sollten diese Abmessungen überschritten werden, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO erforderlich.

Wo kann ich die Ausnahmegenehmigung beantragen?

Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Bezirksregierung Köln, Verkehrsdezernat, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln (Tel.: 0221 1472688; E-Mail: stvzo@brk.nrw.de) zu beantragen. Legen Sie Ihrem Antrag eine Kopie des Fahrzeugscheines des Zugfahrzeuges sowie eine Kopie des vollständigen TÜV-Gutachtens bei.

Benötige ich noch weitere Genehmigungen?

Sollten die Abmessungen des Karnevalswagens die Höchstmaße überschreiten, ist neben der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO auch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO

erforderlich. Diese erhalten Sie beim Straßenverkehrsamt Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg (Tel.: 02452-133646; schwerlast@kreis-heinsberg.de). Hier ist die Vorlage der Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO erforderlich.

Ich nehme mit einem Bagagewagen am Umzug teil. Benötige ich auch ein TÜV-Gutachten?

Wenn das Fahrzeug nicht wesentlich verändert wurde (Abmessungen, Gewichte, etc.) und während des Umzuges keine Personen auf der Ladefläche befördert werden, ist **kein** Gutachten erforderlich. Hier ist die Vorlage einer Fahrzeugscheinkopie sowie die Vorlage der Wagenbauerklärung erforderlich.

Kann auch eine andere Kfz-Überwachungsorganisation ein Karnevalsgutachten erstellen?

Ja! Seit der Änderung der StVZO zum 21.03.2019 dürfen sowohl amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV) als auch anerkannte Technische Dienste die Begutachtung von Karnevalswagen vornehmen.

Kann ich auch mit anderen Fahrzeugen außer landwirtschaftliche Zugmaschinen am Umzug teilnehmen?

Ja. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen oder Sattelzugmaschinen – also Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h – fallen zwar nicht unter die Ausnahmeregelung der 2. Ausnahmeverordnung, können aber am Umzug teilnehmen. Hinter diesen Fahrzeugen mitgeführte Anhänger müssen jedoch über ein eigenes amtliches Kennzeichen verfügen.

Eigenbauanhänger, die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, Aufsitzmäher, Gartenfräsen, u. Ä. dürfen nicht an Karnevalsumzügen teilnehmen.

Ich nehme mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine und einem Anhänger am Karnevalszug teil. Welche Abmessungen gelten hier?

Bei den An- und Abfahrten gelten für diese Fahrzeugkombinationen folgende max. Abmessungen:

| | |
|---------|---------|
| Länge: | 18,75 m |
| Breite: | 3,00 m |
| Höhe: | 4,00 m |

Sollten diese Abmessungen überschritten werden und der amtlich anerkannte Sachverständige Bedenken gegen die Verkehrssicherheit haben, sind sowohl eine Ausnahmegenehmigung als auch eine Erlaubnis (siehe oben) erforderlich.

Während des Umzuges können die Abmessungen überschritten werden. Hierüber ist in jedem Fall der Veranstalter zu informieren.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen schon jetzt viel Erfolg beim Bauen des Karnevalswagens und viel Spaß während der Karnevalssession 2022/2023.

Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf **±60 Grad** bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die **Brüstungsmindesthöhe** beim Mitführen von stehenden Personen beträgt **1000 mm**. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

| | | | |
|------------------|---|-------|---------|
| Stufenaufstiege: | Abstand der untersten Stufe vom Boden: | max. | 500 mm |
| | Abstand der Stufen: | max. | 400 mm |
| | Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen: | mind. | 80 mm |
| | Fußraumtiefe: | mind. | 150 mm |
| | Auftrittsbreite der Stufen: | mind. | 300 mm |
| | Grifflänge: | mind. | 150 mm |
| Leiteraufstiege: | Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe | mind. | 900 mm |
| | Abstand der untersten Sprosse vom Boden: | max. | 500 mm |
| | Abstand der Sprossen: | max. | 280 mm |
| | Auftrittstiefe der Sprossen: | mind. | 20 mm |
| | Fußraumtiefe: | mind. | 150 mm |
| | Holmabstand: | mind. | 300 mm |
| | Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe | mind. | 1000 mm |

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z. B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Überprüfung

Vor Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln.

Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.